

# Kunsttransporte von Deutschland in die Schweiz

---

Die Schweiz, Nachbarland zu Deutschland; zunächst scheinen Kunsttransporte recht unkompliziert selbst organisiert werden zu können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Schweiz nicht zum Zollgebiet der EU gehört, dass also Transporte von Deutschland in die Schweiz - wie alle Transporte über die Grenzen des EU-Zollgebietes hinweg - an Zollvorschriften gebunden sind. Transportierte Kunstwerke und Gegenstände müssen durch die Zollstellen abgefertigt und zur Einfuhr oder zur vorübergehenden Verwendung in der Schweiz angemeldet werden.

Die folgenden Ausführungen unterscheiden zwischen Einfuhren in die Schweiz (bspw. bei Verkäufen) und vorübergehenden Verwendungen in der Schweiz (bspw. zu Ausstellungszwecken) und deren formal richtiger Abwicklung – unabhängig davon, dass an vielen Grenzübergängen keine Kontrollen stattfinden.

---

## Einfuhr in die Schweiz bspw. zum Verkauf

Bei Einfuhren in die Schweiz (von Deutschland aus) müssen die Werke bei einem Zollamt angemeldet und abgefertigt werden, entweder selbsttätig oder vom Transportunternehmen.

Hinsichtlich der anfallenden Einfuhrabgaben ist zwischen Zoll und Einfuhrumsatzsteuer zu unterscheiden.

### Zoll

Kunstwerke und Sammlungsgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters sind von Zollabgaben befreit – entsprechend des UNESCO-Abkommens ‚Agreement on the Importation of Educational, Scientific and Cultural Materials‘ von 1950.

### Einfuhrumsatzsteuer und Antrag auf Steuerbefreiung

Kunstwerke unterliegen der Einfuhrumsatzsteuer, diese beträgt in der Schweiz 8%.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch

bei der Einfuhr eine Steuerbefreiung beantragt werden. Rechtsgrundlage hierfür ist das schweizerische Mehrwertsteuergesetz:

### Mehrwertsteuergesetz

#### Artikel 53 Steuerbefreite Einfuhren

Nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c Mehrwertsteuergesetz ist unter anderem von der Steuer befreit die Einfuhr von:

Kunstwerken, die von Kunstmalern und Kunstmalerinnen oder Bildhauern und Bildhauerinnen persönlich geschaffen wurden und von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag ins Inland verbracht werden (unter Vorbehalt von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c)

Der schweizerische Gesetzgeber bezweckt damit die Einfuhrsteuerbefreiung von Kunstwerken, welche von einer Künstlerin bzw. einem Künstler persönlich geschaffen wurden und durch sie bzw. ihn selbst in die Schweiz gebracht werden.

Folgende drei Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- es handelt sich um ein Kunstwerk im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes,
- das Kunstwerk wurde durch die Künstlerin bzw. den Künstler persönlich geschaffen und
- das Kunstwerk wird durch die Künstlerin bzw. den Künstler selber oder in ihrem bzw. seinem Auftrag ins Inland (in die Schweiz) gebracht.

Sind diese drei Punkte nebeneinander erfüllt, kann ein Kunstwerk steuerbefreit eingeführt werden. Die Befreiung muss bei der Anmeldung beim schweizerischen Zoll beantragt werden.

Was als Kunstwerk gilt und was nicht ist in der Informationsschrift ‚Publikation 52.22: Einfuhrsteuer auf Kunstwerken‘ nachzulesen. Als Kunstwerk definiert sind bspw. Gemälde, Zeichnungen, Originalstiche, Skulpturen etc.

Gegenstände, die nicht als Kunstwerke definiert

werden unterliegen der Einfuhrumsatzsteuer von 8% des Wertes (zzgl. Transport- und Verzollungskosten). Hierunter fallen bspw. Gegenstände des Kunsthandwerkes, ebenso wie Werke von Fotografinnen bzw. Fotografen und Filmemacherinnen bzw. Filmemachern und serienmäßig hergestellte Arbeiten. Einfuhrsteuer wird auch auf Werkstoffen und Materialien zur Schaffung von Kunstwerken erhoben, ebenso auf Arbeiten, die Dritte an den Werken vorgenommen haben, zum Beispiel Einrahmungen.

Hinsichtlich der Steuerbefreiung ist ferner darauf zu achten, dass die Kunstwerke von der Künstlerin bzw. dem Künstler selbst oder in ihrem bzw. seinem Auftrag in die Schweiz gebracht werden. Besteht bspw. zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Kaufvertrag mit einem Käufer in der Schweiz, muss die Künstlerin bzw. der Künstler in Deutschland die Einfuhr vornehmen/veranlassen, nicht der Käufer.

*Für die Praxis bedeutet dies:*

Bei Fahrten mit dem PKW über die Grenze sind die Werke bei der schweizerischen Zollstelle elektronisch zur Einfuhr anzumelden.

Hier kann die Steuerbefreiung beantragt werden, wenn die Voraussetzungen – wie oben beschrieben – erfüllt sind. Vorzulegen sind folgende Angaben: Name der Künstlerin bzw. des Künstlers, Art des Kunstwerkes, Sujet und Format, Wert, Unterschrift der Künstlerin bzw. des Künstlers.

Ist die Künstlerin bzw. der Künstler nicht selbst anwesend, muss der Nachweis erbracht werden, dass die Einfuhr in ihrem bzw. seinem Auftrag erfolgt z.B. durch Vorlage des Transportauftrags oder einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Empfänger.

*Einfuhr für Museen und andere nicht kommerzielle Ausstellungsorte:*

Steuerbefreit ist u.a. auch die Einfuhr für Museen und andere öffentlich zugängliche, nicht kommerzielle Ausstellungsorte.

Zu beachten gilt es hier insbesondere, dass die Befreiung von der Einfuhr durch den Empfänger – also das Museum, den Ausstellungsort etc. – zu beantragen ist.

Bei Gegenständen, auf die die Steuerbefreiung nicht anzuwenden ist, wird die Einfuhrumsatzsteuer an der Zollstelle entrichtet. Die Höhe der Einfuhrumsatzsteuer bemisst sich nach dem Wert, das heißt 8% des Wertes sind relevant.

Erläuterungen zu den Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind nachzulesen in der Informationsschrift der Eidgenössischen Zollverwaltung ‚Publikation 52.22: Einfuhrsteuer auf Kunstwerken‘ ([www.ezv.admin.ch/dokumentation/04033/04713/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/dokumentation/04033/04713/index.html?lang=de)) unter den Ziffern 6.2 bis 6.5. Hier sind auch die diversen Einschränkungen/Ausnahmeregelungen zusammengefasst.

### **Vorübergehende Verwendung in der Schweiz bspw. zu Ausstellungszwecken**

Bei der vorübergehenden Verwendung von Arbeiten in der Schweiz sind verschiedene Verfahren denkbar, je nachdem welche Art von Arbeiten transportiert wird.

**1. Transport von Kunstwerken im Sinne des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes, für die eine Einfuhrsteuerbefreiung beantragt werden kann (s. Erläuterungen oben)**

*Ausfuhr aus Deutschland*

Organisation der Rückwarenregelung durch Ausstellen eines Nämlichkeitsscheins durch den deutschen Zoll. Dies ist wichtig, um bei der Wiedereinfuhr nach Deutschland Schwierigkeiten mit dem deutschen Zoll zu vermeiden.

Bei einem Wert von weniger als 3.000 Euro ist dies direkt bei der Zollstelle an der Grenze möglich; bei einem Wert ab 3.000 Euro muss vor dem Transport ein Binnenzollamt aufgesucht werden.

#### *Einfuhr in die Schweiz*

Sind die oben erläuterten Bedingungen für eine steuerbefreite Einfuhr erfüllt, kann sich das aufwendigere Zollverfahren zur Beantragung einer vorübergehenden Verwendung erübrigen. In diesem Fall ist eine definitive Einfuhrzollanmeldung zu erstellen und die Steuerbefreiung zu beantragen.

#### *Wiederausfuhr aus der Schweiz*

Wird das Kunstwerk wieder ausgeführt, ist eine Ausfuhrzollanmeldung der schweizerischen Ausfuhrzollstelle zu übermitteln.

#### *Wiedereinfuhr nach Deutschland*

Einfuhranmeldung, Vorlage des Nämlichkeitsscheins.

## **2. Transport von Kunstwerken oder Materialien, für die die Beantragung einer Einfuhrsteuerbefreiung nicht möglich ist**

Bei Arbeiten und Materialien, für die keine Steuerbefreiung beantragt werden kann und die temporär in die Schweiz gebracht werden, kann entweder ein Carnet-Verfahren oder das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung eröffnet werden.

#### **Transport mit Carnet A.T.A.**

Das Carnet A.T.A. ist ein internationales Zolldokument, das bei der vorübergehenden Verwendung von Waren im Ausland und bei der Wiedereinfuhr in die EU die Zollformalitäten vereinfacht. Die ausgebende Institution ist in Deutschland die Industrie- und Handelskammern (IHK), diese bürgt damit gegenüber der schweizerischen Zollverwaltung für die auf die Ware anfallenden Einfuhrabgaben, die ansonsten hinterlegt werden müssten. Mit dem Carnet A.T.A. können Messe- und Ausstellungsgegenstände, Warenmuster und Berufsaus-

rüstung temporär ins Ausland gebracht werden, die von vorneherein für die Wiederausfuhr vorgesehen sind. Die nationalen Sonderregelungen der Schweiz können bei der örtlichen IHK erfragt werden. Das Carnet A.T.A. kann von Organisationen und Privatpersonen beantragt werden, es ist kostenpflichtig und in der Regel für ein Jahr gültig.

Informationen zum Carnet A.T.A. und zum Antragsverfahren finden sich

- auf der Website touring artists unter ‚Transport und Zoll‘ > ‚Vorübergehende Verwendung mit einem Carnet A.T.A.‘ ([www.touring-artists.info/28.html](http://www.touring-artists.info/28.html))
- auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung ([www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04203/04306/04314/05209/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04306/04314/05209/index.html?lang=de))

#### **Transport ohne Carnet A.T.A.**

Wird der Transport ohne ein Carnet A.T.A. organisiert, müssen die Zollmeldungen zur vorübergehenden Verwendung selbsttätig durchgeführt werden. Das Verfahren ist auf zwei Jahre begrenzt. Vier Grenzübertritte sind relevant:

#### *Ausfuhr aus Deutschland*

Organisation der Rückwarenregelung durch Ausstellen eines Nämlichkeitsscheins. Dies ist wichtig, um bei der Wiedereinfuhr Schwierigkeiten mit dem deutschen Zoll zu vermeiden. Bei einem Wert von weniger als 3.000 Euro ist dies direkt bei der Zollstelle an der Grenze möglich; bei einem Wert ab 3.000 Euro muss vor dem Transport ein Binnenzollamt aufgesucht werden.

#### *Vorübergehende Einfuhr in die Schweiz*

Hier gelten die nationalen Vorschriften der Schweiz: Anmeldung zur vorübergehenden Einfuhr, Hinterlegung einer Kautions-, ggf. Bürgschaft, Bearbei-

tungsgebühr, Vorlage einer Pro-Forma-Rechnung etc. (s. [www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04021/04022/05336/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04021/04022/05336/index.html?lang=de) sowie [www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04203/04306/04314/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04306/04314/index.html?lang=de)).

#### *Wiederausfuhr aus der Schweiz*

Ausfuhrzollanmeldung bei der Ausfuhrzollstelle, Wiedervorlage der eingeführten Arbeiten und des Einfuhrzollpapiers, ggf. Antrag auf Erstattung der hinterlegten Kautions, eventuell fallen weitere Bearbeitungskosten an.

#### *Wiedereinfuhr nach Deutschland*

Einfuhranmeldung, Vorlage des Nämlichkeitsscheins.

Detaillierte Informationen zum Verfahren ohne Carnet A.T.A. finden sich

- auf der Website touring artists unter ‚Transport und Zoll‘ > ‚Vorübergehende Verwendung ohne ein Carnet A.T.A.‘ ([www.touring-artists.info/28.html](http://www.touring-artists.info/28.html))
- auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung ([www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04203/04306/04314/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04306/04314/index.html?lang=de))

#### **Auskunft gebende Stellen**

>>> Auskunft zu den Zollvorschriften der Schweiz

##### **Eidgenössische Zollverwaltung**

E-Mail: [ozd.zentrale@ezv.admin.ch](mailto:ozd.zentrale@ezv.admin.ch)  
[www.zoll.admin.ch](http://www.zoll.admin.ch)

Künstlerinnen und Künstler können sich auch telefonisch bei einer **Zollkreisdirektion** ([www.ezv.admin.ch/org/04135/04695/05153/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/org/04135/04695/05153/index.html?lang=de))

oder bei den **Grenzzollstellen** ([www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04051/index.html?lang=de](http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/04051/index.html?lang=de)) erkundigen.

##### **visarte. schweiz - berufsverband visuelle kunst**

E-Mail: [office@visarte.ch](mailto:office@visarte.ch)  
[www.visarte.ch](http://www.visarte.ch)

>>> Auskunft zu den deutschen Zollvorschriften

Informations- und Wissensmanagement Zoll –  
telefonisch oder per E-Mail  
[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Ein Carnet A.T.A. kann in Deutschland bei den örtlichen Industrie- und Handelskammern beantragt werden

[www.dihk.de/ihk-finder](http://www.dihk.de/ihk-finder)